Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/5/17 12Os42/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1990

Norm

StGB §99 Abs1 D
StGB §131

Rechtssatz

Da beim Verbrechen des räuberischen Diebstahls die Gewaltanwendung auch noch während der Phase des Fortschaffens der Diebsbeute bis zu dem Moment diebstahlsqualifizierend wirkt, bis der Dieb diese tatsächlich in Sicherheit gebracht hat, sind alle Gewaltanwendungen, darunter auch Freiheitsbeschränkungen, die bis zur Sicherung der Beute gesetzt werden, noch vom Tatbild des § 131 StGB mitumfaßt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 42/90
  Entscheidungstext OGH 17.05.1990 12 Os 42/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0093161

Dokumentnummer

JJR_19900517_OGH0002_0120OS00042_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at